

RICHTLINIEN



Europäische Schule RheinMain
The European School

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Amtsdauer	2
§ 2 Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag	3
§ 5 Körperschaften.....	3
Vorstandsmitglieder	4
Ausschussmitglieder	4
§ 6 Wahl der Körperschaften.....	5
Vorstand	5
Elternvertreter und Stellvertreter	6
Jahrgangsrepräsentanten und Stellvertreter	6
Ausschussmitglieder	6
Präsident der Schülerschaft	7
§ 7 Ordentliche Generalversammlung	7
§ 8 Aufgaben der	
Elternvertreter und Stellvertreter	8
Jahrgangsrepräsentanten und Stellvertreter	8
Ausschussmitglieder	8
Schulberatungsausschuss (SAC).....	8
Sportausschuss (SC)	9
Kulturausschuss (CC)	9
Bibliotheksausschuss (LC)	9
Nachhaltigkeitsausschuss (SUSC).....	9
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	9
Vorsitz und Stellvertretung	9
Sekretariat.....	11
Schülermobilität	12
Ausschusskoordination	12
Beisitz	12
§ 10 Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsrecht	
Sitzungen des Vorstandes	13
Abstimmung	13
§ 11 Sitzungen.....	13
§ 12 Änderungen dieser Richtlinien.....	14
§ 13 Schweigepflicht	14

§ 1 Name & Amtsdauer

- (1) Der Name der Elternvertretung der Europäischen Schule RheinMain (ESRM) lautet:
"ESRM Elternvereinigung"
- (2) Sitz der Elternvereinigung ist die Europäische Schule RheinMain in Bad Vilbel.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung der ESRM Elternvereinigung von den Elternvertretern und deren Stellvertretern in das Amt gewählt für das sie im Vorfeld kandidiert haben. Mit der Wahl und der Annahmeerklärung der Kandidaten beginnt ihre Amtszeit und endet mit der Entlastung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, die alle zwei Jahre stattfindet. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt somit zwei Jahre. Der/die Vorsitzende kann zudem eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, falls dies von den Mitgliedern gefordert wird.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode das Amt des Elternvertreters nicht mehr besetzen, erlischt auch sein Vorstandsmandat. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt per Vorstandsbeschluss die entsprechende Person im Amt zu belassen oder es kann ein/e Nachfolger/in unter allen Elternvertreter/innen von den Vorsitzenden ernannt werden.
- (5) Bei Wegzug und/oder Niederlegung des Amtes können die Vorsitzenden das Amt aus dem Kreis der Elternvertreter/innen bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Elternvereinigung

- (1) Die Elternvereinigung arbeitet auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis. Hauptziel ist es, die Entwicklung und Interessen der Schüler der Primar- und Sekundarschule zu unterstützen und die bestmögliche Kommunikationsplattform zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung anzubieten. Die Elternvereinigung steht der Schulleitung und den Lehrern beratend zur Seite.
- (2) Die Elternvereinigung fördert in Anlehnung an das System der europäischen akkreditierten Schulen soziale und kulturelle Aktivitäten und Dienstleistungen, die die Schulgemeinschaft unterstützen.
- (3) Die Elternvereinigung repräsentiert die Interessen der Schüler- und Elternschaft der Primar- und Sekundarschule. Die Vorschule bzw. Kindergarten-Sektion gehört der Primarschule an.
- (4) Nach den Richtlinien der Europäischen Schulen sind die für die Vertretung der Eltern zur Verfügung stehenden Sitze in den vorhandenen Ausschüssen, wie dem Schulberatungsausschuss (SAC), Sportausschuss (SC), Kulturausschuss (CC), Nachhaltigkeitsausschuss (SUSC) und Bibliotheksausschuss (LC) von Vorstandsmitgliedern der ESRM Elternvereinigung zu besetzen.
 - (a) Generell stehen der Elternvereinigung pro Ausschuss 8 Sitze, also insgesamt 40 Sitze zur Verfügung. Die Sitze werden wie folgt besetzt:
 - (i) Der/die Vorsitzende erhält mit seiner Wahl automatisch 1 Sitz in jedem Ausschuss.
 - (ii) Die 3 stellvertretenden Vorsitzenden, erhalten ebenso automatisch jeweils 1 Sitz in jedem Ausschuss.

- (iii) Jeweils 1 Sitz in jedem der 5 Ausschüsse ist von den Ausschusskoordinatoren/innen zu besetzen. Die Ausschusskoordinatoren/innen werden in den jeweiligen Ausschuss gewählt.
 - (iv) Jeweils 1 Sitz in jedem der 5 Ausschüsse ist von den stellvertretenden Ausschusskoordinatoren/innen zu besetzen. Die stellvertretenden Ausschusskoordinatoren/innen werden in den jeweiligen Ausschuss gewählt.
 - (v) Jeweils 1 Sitz in jedem der 5 Ausschüsse kann von einem Vorstandsmitglied besetzt werden. Die Benennung dieses Vorstandsmitglieds wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstands erfolgen.
Sollte dies nicht möglich sein, kann der/die Beisitzer/in diesen Sitz einnehmen.
 - (vi) Die verbleibenden Sitze können von Elternvertreter/innen oder stellvertretenden Elternvertreter/innen besetzt werden, die bei der ordentlichen Generalversammlung kandidiert haben oder durch die Vorstandsmitglieder nachgewählt wurden.
- (b) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist generell auf eine Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule, sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten.
- (5) Die ESRM Elternvereinigung unterstützt neue Familien dabei, sich in ihr neues Umfeld besser einzuleben, und Eltern verschiedener Kulturen und Sprachen durch soziale und kulturelle Aktivitäten in Kontakt zu bringen.
 - (6) Die ESRM Elternvereinigung unterstützt und koordiniert die verschiedenen Arbeitsgruppen.
 - (7) Die Elternvereinigung arbeitet eng mit dem Förderverein der ESRM, „Freunde und Förderer der Europäischen Schule RheinMain e.V.“, zusammen und unterstützt dessen Ziele und Projekte. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vorstandsmitglied der Elternvereinigung auch im Vorstand des Fördervereins vertreten ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Eltern sind automatisch durch die Aufnahme ihres Kindes an der ESRM freiwilliges Mitglied in der Elternvereinigung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Körperschaften der ESRM Elternvereinigung

Die Körperschaften der ESRM Elternvereinigung bestehen aus allen Repräsentanten und den Ausschussmitgliedern.

(1) Repräsentanten sind

(a) Alle Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf die Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule der jeweils niedrigeren und höheren Jahrgänge sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten. Ist dies nicht möglich, so wird die fehlende Gewichtung durch die verfügbaren Kandidaten ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder sind:

(i) Vorsitz:

1. Eine/ein Vorsitzende/r
2. Drei stellvertretende Vorsitzende

(ii) Sekretariat:

1. Schriftführer/in
2. Stellvertretende/r Schriftführer/in
3. Kommunikationsbeauftragte/r

(iii) Schülermobilität:

1. Schülermobilitätskoordinator/in
2. Stellvertretende/r Schülermobilitätskoordinator/in

(iv) Ausschusskoordination:

1. Fünf Ausschusskoordinator/innen jeweils einen/eine für SAC, SC, CC, SUSC & LC
2. Fünf stellvertretende Ausschusskoordinator/innen jeweils einen/eine für SAC, SC, CC, SUSC & LC

(v) Ausschussmitglieder:

1. Jeweils ein Ausschussmitglied für SAC, SC, CC, SUSC & LC

(vi) Beisitz:

1. Ein/e Beisitzer/in

(b) Alle Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sowie die Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertreter/innen der Primar- und Sekundarschule der ESRM.

(c) Der/die Präsident/in der Schülerschaft der Sekundarschule und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Ausschussmitglieder (ohne Vorstandsmandat)

Ausschussmitglieder sind Elternvertreter/innen oder stellvertretende Elternvertreter/innen die in einen bestimmten Ausschuss von den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen in der ordentlichen Generalversammlung der Elternvereinigung oder im Nachgang von den Vorstandsmitgliedern gewählt worden sind. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Niederlegung des Amtes / Abberufung

(a) Niederlegung des Amtes

Die Niederlegung des Amtes ist den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann das Amt aus dem Kreis der Elternvertreter/innen bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.

- (b) Abberufung durch Misstrauensantrag
ESRM Körperschaften können einzeln abberufen werden, sobald ein Mitglied der Elternvereinigung einen Misstrauensantrag stellt. Der Antrag ist den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Nach zeitnaher Einberufung einer Vorstandssitzung und Klärung des Sachverhalts erfolgt die Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung. Für eine Abberufung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder nötig. Der Vorstand kann das Amt aus dem Kreis der Elternvertreter/innen bis zum Ende der Wahlperiode neu besetzen.

§ 6 Wahl der Körperschaften

(1) Vorstand

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung der Elternvereinigung von den anwesenden Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Elternvertreter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen. Jeder/jede Elternvertreter/in und stellvertretende/r Elternvertreter/in hat pro Wahlgang jeweils eine Stimme pro zu vertretender Klasse. Dies gilt auch, wenn z.B. zwei Klassen von einem/einer Elternvertreter/in oder stellvertretenden/r Elternvertreter/in in einem oder unterschiedlichen Jahrgängen vertreten werden.

- (a) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein/eine Elternvertreter/in den Antrag stellt, muss geheim gewählt werden.
- (c) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds in Abwesenheit ist möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
- (d) Mit der Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretern/innen wird automatisch ein Sitz für jeden in den fünf Ausschüssen besetzt, somit ist eine gesonderte Wahl hierfür nicht nötig.
- (e) Die verschiedenen Ämter des Vorstands und die damit verbundenen Aufgaben des Vorstands beginnen mit deren Wahl. Eine konstituierende Sitzung des Vorstandes folgt zeitnah nach der ordentlichen Generalversammlung und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (f) Eine Geschäftsübergabe des vorherigen Amtsinhabers muss erfolgen und soll spätestens sechs Wochen nach der Generalversammlung der Elternvereinigung abgeschlossen sein.
- (g) Insbesondere auf die Übergabe von E-Mail-Konten, sowie die verschiedenen Zugangscodes und wichtigen Unterlagen ist zu achten.
- (h) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit sowie bei Nichtbesetzung eines Amtes in der ordentlichen Generalversammlung, können die Vorsitzenden einen/eine Nachfolger/in bzw. Vorstandsmitglied unter allen Elternvertretern/innen ernennen.

(2) Elternvertreter und Stellvertreter

Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden am ersten Elternabend des neuen Schuljahres von der Elternschaft der jeweiligen Klasse gewählt.

- (a) Die Wahl eines/einer Elternvertreters/Elternvertreterin und stellvertretenden Elternvertreters/Elternvertreterin ist in Abwesenheit nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
- (b) Die Eltern haben jeweils eine Stimme pro Kind.
- (c) Ein/eine Elternvertreter/in oder stellvertretender/stellvertretende Elternvertreter/in darf auch per Handzeichen gewählt werden, wenn jemand aus der Elternschaft der Klassengemeinschaft einen mündlichen Antrag stellt und es keine Gegenstimmen gibt. Ansonsten muss der/die Elternvertreter/in oder stellvertretende Elternvertreter/in in geheimer Wahl gewählt werden.
- (d) Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Klassenlehrer zu übergeben.

(3) Jahrgangsrepräsentanten und Stellvertreter

Die Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertreter/innen werden nach dem ersten Elternabend des neuen Schuljahres in einer separaten Sitzung von den gewählten Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen des jeweiligen Jahrgangs gewählt.

- (a) Die Wahl eines Jahrgangsrepräsentanten/in oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin ist in Abwesenheit nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
- (b) Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen haben jeweils 1 Stimme pro vertretende Klasse. Dies gilt auch, wenn z.B. zwei Klassen von einem/einer Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in in einem oder in unterschiedlichen Jahrgängen vertreten werden.
- (c) Ein/eine Jahrgangsrepräsentant/in darf auch per Handzeichen gewählt werden, wenn ein/eine Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in des jeweiligen Jahrgangs den mündlichen Antrag stellt und es keine Gegenstimmen gibt. Ansonsten muss der/die Jahrgangsrepräsentant/in oder stellvertretende Jahrgangsrepräsentant/in in geheimer Wahl gewählt werden.
- (d) Das Wahlprotokoll ist wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Wahlleiter zu übergeben.

(4) Ausschussmitglieder (ohne Vorstandsmandat)

- (a) Die Ausschussmitglieder werden während der ordentlichen Generalversammlung der Elternvereinigung von den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen gewählt. Dabei haben die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen jeweils eine Stimme pro zu vertretende Klasse. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die Gleichgewichtung der Primar- und Sekundarschule der jeweils niedrigeren und höheren Jahrgänge sowie der jeweiligen deutschen und englischen Sprachsektionen zu achten. Ist dies nicht möglich, so wird die

fehlende Gewichtung durch die verfügbaren Kandidaten/Kandidatinnen ersetzt.

- (b) Sollten nicht alle Sitze in der Generalversammlung besetzt werden können, kann der Vorstand während seiner Amtsperiode weitere Elternvertreter/innen oder Stellvertreterinnen in die Ausschüsse nachwählen.

(5) Präsidentschaft der Schüler und Stellvertretung

- (a) Der/die Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der Schülerschaft der Sekundarschule gewählt.
- (b) Sie vertreten die Schülerschaft der Sekundarschule der ESRM national und auf europäischer Ebene.
- (c) Sie sind mit zwei eigenen Sitzen pro Ausschuss vertreten.
- (d) Die ESRM Elternvereinigung und der/die Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in unterstützen sich gegenseitig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem/der Vorsitzenden, dem/r Schülermobilitätskoordinator/in und dem/r Präsident/in der Schülerschaft und dessen/deren Stellvertreter/in ist erwünscht und willkommen.
- (e) Sie werden mit ihrer Wahl automatisch freiwillige Repräsentanten/innen der ESRM Elternvereinigung und der Ausschüsse.

§7

Ordentliche Generalversammlung der ESRM Elternvereinigung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung der Elternvereinigung findet alle 2 Jahre zeitnah nach den Elternabenden bis maximal 4 Wochen nach den Herbstferien statt und wird mindestens 14 Tage vorher von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Vorsitzenden haben das Recht zu entscheiden, ob die Generalversammlung digital, physisch oder hybrid abgehalten wird und werden dies in der Einladung mitteilen.
- (2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung der Elternvereinigung von den anwesenden Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen gewählt. Siehe auch § 6 Abs. (1).
- (3) Die Ausschussmitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung der Elternvereinigung von den anwesenden Elternvertretern/innen und deren Stellvertreter/innen gewählt, siehe § 6 Abs. (4).
- (4) Bei der ordentlichen Generalversammlung berichten der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/innen, die Ausschusskoordinator/innen aller Ausschüsse und der/die Schülermobilitätskoordinator/in über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Umsetzung ihrer Aufgaben. Die Berichterstattung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Übersetzungen der jeweils anderen Sprache sind schriftlich zu präsentieren, damit alle deutsch- und englischsprachigen Eltern dem Gesagten folgen können.

§8

Aufgaben der Elternvertreter, Jahrgangsrepräsentanten und Ausschussmitglieder

(1) Elternvertreter

- (a) Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen sind das Bindeglied zwischen den Schülern/Eltern einerseits, den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen, der ESRM Elternvereinigung, den Lehrern und der Schulleitung andererseits. Sie sind durch ihre Wahl die direkt legitimierte Repräsentanten/innen der Elternschaft.
- (b) Sie sind die primären Ansprechpartner für alle klasseninternen und klassenübergreifenden Anliegen der Elternschaft. Sie kümmern sich um das tägliche Leben des Klassenverbands, um Anliegen, Anfragen und Anregungen der Elternschaft. Sie verwalten, soweit kein gesonderter Klassenkassenwart im Klassenverband gewählt worden ist, die Klassenkasse.
- (c) Sie sind für die Kommunikation und Weiterleitung von internen Informationen zwischen den Eltern, der Schule, der ESRM Elternvereinigung, den verschiedenen Ausschüssen und Teams verantwortlich.
- (d) Die Organisation von Klassenfesten, Elterntreffen und die Mithilfe bei der Umsetzung von Schulveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Elternvereinigung fallen ebenfalls in ihr Aufgabengebiet.

(2) Jahrgangsrepräsentanten

- (a) Die Jahrgangsrepräsentanten/innen sind ein weiteres wichtiges Binde- und Kontrollglied zwischen den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen, dem Vorstand der ESRM Elternvereinigung, den Lehrern und der Schulleitung.
- (b) Sie sind die primären Ansprechpartner für alle jahrgangsinternen und jahrgangsübergreifenden Anliegen der Elternschaft und des Vorstandes. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit allen jahrgangsspezifischen und jahrgangsübergreifenden Anliegen, Anfragen und Anregungen der Elternschaft und des Vorstandes. Zudem helfen Sie bei der Umsetzung von Schulveranstaltungen oder Veranstaltungen der Elternvereinigung.
- (c) Sie sind für die Kommunikation zwischen der Elternvereinigung und Elternvertretern ihres Jahrgangs verantwortlich. Jegliche Form von Abfragen, Umfragen o.ä. sind mit den Vorsitzenden abzustimmen und müssen von diesen genehmigt werden.

(3) Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder kümmern sich um spezifische Themen, Anliegen und Anregungen, die den jeweiligen Ausschuss betreffen. An der Europäischen Schule RheinMain gibt es folgende Ausschüsse:

(a) Schulberatungsausschuss (SAC)

Im Schulberatungsausschuss (School Advisory Council kurz SAC genannt) informiert die Schulleitung die Mitglieder über die strategische Ausrichtung der Schulpolitik, mittel- und langfristige Planungen, sowohl inhaltlicher (Curriculum) als auch logistischer (Änderungen an

der Infrastruktur) Themen, Strukturen der Schule im Allgemeinen und diskutiert Fragen, Anliegen, Anregungen zum täglichen Schulbetrieb, sowie pädagogische Themen gemeinsam mit den Vertretern der ESRM Elternvereinigung, Lehrern, dem Präsidenten der Schülerschaft aus der Sekundarschule und den Vertretern des Verwaltungspersonals.

(b) Sportausschuss (SC)

Im Sportausschuss beraten die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule und die Schulleitung Fragen, Anliegen, Anregungen rund um den Schulsport sowie das sportliche Schulleben im Allgemeinen und sportliche Veranstaltungen auf nationaler, sowie die Einbindung der ESRM auf europäischer Ebene.

(c) Kulturausschuss (CC)

Im Kulturausschuss beraten die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule und die Schulleitung Fragen, Anliegen, Anregungen rund um den musikalischen, künstlerischen und kulturellen Schulalltag, Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler in diesem Bereich und Veranstaltungen im Allgemeinen auf nationaler, sowie die Einbindung der ESRM auf europäischer Ebene.

(d) Bibliotheksausschuss (LC)

Im Bibliotheksausschuss beraten sich die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule, die Bibliotheksleitung und die Schulleitung über Fragen, Anliegen, Anregungen bezüglich Verfügbarkeit und Auswahl der Bücher, der Bücherei, über Lesungen, Medien und weiteren dafür relevanten Themen.

(e) Nachhaltigkeitsausschuss (SUSC)

Im Nachhaltigkeitsausschuss beraten sich die Vertreter der ESRM Elternvereinigung, Lehrer, der Präsident der Schülerschaft aus der Sekundarschule, die Schulleitung und die Direktion über Fragen, Anliegen, Anregungen bezüglich aller Themen der Optimierung oder Umsetzung der Nachhaltigkeit und Nutzung der Ressourcen an der Schule.

Die Auflistung der Ausschüsse entspricht den Statuten der Europäischen Schule RheinMain, und damit den Regeln der akkreditierten europäischen Schulen.

Die Kompetenzen der in obigen Ausschüssen vertretenen Gruppen sind nicht 1:1 mit den unterschiedlichen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes vergleichbar.

Die Europäische Schule RheinMain folgt den Regeln und Traditionen des Europäischen Schulsystems, das besagt, dass alle Ausschüsse und alle Vertreter das Recht haben, die Schulleitung zu beraten. Ein Entscheidungsrecht ist nicht gegeben.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für alle die ESRM Elternvereinigung betreffenden Aufgaben und Themen.

(1) Vorsitz und Stellvertretung

- (a) Der/die Vorsitzende und seine/ihre drei Stellvertreter/innen vertreten die ESRM Elternvereinigung auf nationaler und europäischer Ebene nach den Richtlinien der ESRM

Elternvereinigung und den Richtlinien aller Europäischen Schulen.

- (b) Der/die Vorsitzende und dessen/deren drei Stellvertreter/innen sollen über detaillierte Kenntnisse der gesamten Struktur der Schulorganisation verfügen. Sie repräsentieren und handeln im Namen der ESRM Elternvereinigung in allen Bereichen intern, extern und öffentlich, sowohl national als auch auf europäischer Ebene. Dabei hat der/die Vorsitzende primär die Vertretungspflichten zu erfüllen, kann diese aber auch an seine/ihre drei Stellvertreter/innen im Einzelnen oder gemeinsam übertragen.
- (c) Der/die Vorsitzende und dessen/deren drei Stellvertreter/innen sind das Bindeglied zwischen der Elternschaft, den Elternvertretern/innen und deren Stellvertretern/innen, den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen, den Ausschussmitgliedern, den Arbeitsgruppen der Elternvereinigung, allen weiteren Vorstandsmitgliedern aller Schulgremien (Ausschüsse) einerseits und der Lehrerschaft, der Schulverwaltung und der Schulleitung andererseits. Sie sind neben den Elternvertretern/innen und den Jahrgangsrepräsentanten/innen sowie den jeweiligen Stellvertretern auch die primären Ansprechpartner für Anliegen der Schülerschaft, Elternschaft und aller Repräsentanten.
- (d) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen sollten über sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse verfügen.
- (e) Der/die Vorsitzende ist für die Hauptkoordination aller Aufgaben der ESRM Elternvereinigung verantwortlich. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen müssen eng zusammenarbeiten und sich regelmäßig austauschen. Dadurch soll eine ggf. erforderliche Vertretung des/r Vorsitzenden und des Vorstandes gewährleistet werden. Dabei stimmt sich der/die Vorsitzende mit seinen/ihren drei Stellvertreter/innen ab.
- (f) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen übernehmen gemeinsam die europäische Vertretung der ESRM und die Alumni-Vertretung.
- (g) Der/die Vorsitzende überträgt einem/einer der Stellvertreter/innen die Aufgabe, sich im Schwerpunkt um die Angelegenheiten der Primarschule und mindestens einer/einem anderen sich um die Angelegenheiten der Sekundarschule zu kümmern.
- (h) Die vier Vorsitzenden haben automatisch mit ihrer Wahl jeweils einen Sitz in jedem Ausschuss inne.
- (i) Die Vorsitzenden arbeiten eng mit den jeweiligen Ausschusskoordinatoren/innen und den Ausschussmitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen sollten durch die regelmäßige Teilnahme an allen Ausschusssitzungen, über ein ausschussübergreifendes Wissen verfügen, welches sie mit den verschiedenen Mitgliedern im Vorstand und insbesondere mit den Ausschusskoordinatoren/innen und deren Stellvertretern/innen teilen können und müssen, soweit es nicht der besonderen Vertraulichkeit unterliegt.
- (j) Der/die Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der verschiedenen Sitzungen der ESRM Elternvereinigung zuständig. Er/Sie ist der/die Sitzungsleiter/in. Etwas anderes gilt, wenn der/die Vorsitzende die Sitzungsleitung an einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen übertragen hat.
- (k) Die ordentliche Generalversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Bei der ordentlichen Generalversammlung berichten der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/innen, die Ausschusskoordinator/innen aller Ausschüsse und der/die Schülermobilitätskoordinator/in über die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Schuljahres. Die Berichterstattung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Übersetzungen der jeweils anderen Sprache sind schriftlich zu präsentieren, damit alle deutsch- und englischsprachigen Eltern dem Gesagten folgen können.

- (l) Die Vorsitzenden arbeiten eng mit den Vorsitzenden der Dachorganisation der Elternorganisation CAPEEA zusammen, denen die Elternvertretung unseres Schulsystems generell obliegt. CAPEEA vertritt die Elternverbände aller akkreditierten Europäischen Schulen.
- (m) Die Kosten die dem/der Vorsitzenden und/oder seinen/ihren Stellvertreter/innen entstehen, um die europäische Vertretung an der AES-Konferenz oder ähnliches wahrzunehmen, werden von der Schule übernommen.
- (n) Bei langfristiger Abwesenheit oder Krankheit des/der Vorsitzenden handelt primär der/die vom Vorsitzenden bestimmte/r stellvertretende Vorsitzende. Diese/r ist dann nur insoweit zeichnungsbefugt, wenn es zwingend erforderlich ist und der/die Vorsitzende nicht dazu in der Lage sein sollte. Die anderen stellvertretende Vorsitzenden übernehmen dann die Stellvertretung des für den Vorsitz eingesetzten Stellvertreters.

(2) Sekretariat

Das Sekretariat umfasst eine/n Schriftführer/in, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Kommunikationsbeauftragte/n.

- (a) Der/die Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in arbeiten sehr eng mit dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand zusammen und sind hauptsächlich für den Schriftverkehr, dessen Weiterleitung und die Administration verantwortlich. Übersetzungen von Schriftsätzen, Reden und Ähnlichem gehören dabei zum Tagesgeschäft.
- (b) Der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/innen sollen über sehr gute deutsche und englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.
- (c) Vertrauliche Angelegenheiten sind nur vom/von der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in zu bearbeiten und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet und abgegeben werden.
- (d) Der/die stellvertretende Schriftführer/in arbeitet gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in und vertritt ihn/sie in Abwesenheit.
- (e) Die Aufgabe des/r Kommunikationsbeauftragten beinhaltet die Pflege der Elternvereinigungswebseite, die Erstellung des Newsletters sowie die journalistische Aufarbeitung von Veranstaltungen, an denen die Elternvereinigung beteiligt ist. Die Berichte darüber werden vom jeweiligen Ausschussmitglied schnellstmöglich an die Kommunikationsbeauftragten weitergeleitet. Ebenso werden Berichte und Fotos über Veranstaltungen während des Schuljahres gesammelt und für das Schuljahrbuch aufgearbeitet. Die Erstellung von veranstaltungsbezogenen Präsentationen gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet.

(3) Schülermobilität

- (a) Der/die Schülermobilitätskoordinator/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind für den regulären, sowie für den kurzzeitigen Schüleraustausch zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst die Anwerbung und Gewinnung neuer Gastfamilien, die Koordination, Betreuung und die Kommunikation zwischen Familien während der gesamten Austauschzeit.

- (b) Sie arbeiten eng mit den Austauschprogramm-Koordinator/innen der Schule zusammen. Die dafür erforderlichen, detaillierten Richtlinien werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
- (c) Reguläre Gastschüler kommen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten an unsere Schule. Darüber hinaus gibt es Bedarf an Gastfamilien für die sporadische Aufnahme von Gastschülern im Rahmen besonderer Veranstaltungen der Schule.
- (d) Die Schülermobilitätskoordinator/innen sind zuständig für den Aufbau und die Pflege der Datenbank für Informationen zu Gastfamilien. Außer den Schülermobilitätskoordinator/innen erhalten auch der/die Vorsitzende der ESRM Elternvereinigung sowie dessen/deren Stellvertreter/innen Zugriff auf diese Informationen. Aktuelle Datenschutzrichtlinien werden bei der Nutzung dieser Daten beachtet.
- (e) Der/die Schülermobilitätskoordinator/in und sein/e Stellvertreter/in arbeiten eng zusammen. Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Schülermobilitätskoordinator/in bei Abwesenheit.

(4) Ausschusskoordination und Stellvertretung

- (a) Die Ausschusskordinator/innen und Stellvertreter/innen arbeiten in den verschiedenen Ausschüssen aktiv mit und koordinieren diese seitens der ESRM Elternvereinigung. Sie koordinieren Treffen zur Vor- und Nachbereitung zwischen den Ausschussmitgliedern der jeweiligen Ausschüsse.
- (b) Bei den Ausschusssitzungen soll neben dem/r offiziellen Protokollführer/in ein Ausschussmitglied ein Kurzprotokoll für den Vorstand der ESRM Elternvereinigung verfassen. Dieses soll dem Vorstand ermöglichen, wichtige Informationen zeitnah zu erfassen und stets gut informiert zu sein.
- (c) Die Ausschusskordinator/innen und deren Stellvertreter/innen tauschen sich regelmäßig mit den anderen Ausschussmitgliedern und den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen aus, damit relevante und aktuelle Tagesordnungspunkte jederzeit erfasst werden können.
- (d) Eine Zusammenarbeit mit dem/r Präsident/in der Schülerschaft und dessen Stellvertreter/in ist seitens der ESRM Elternvereinigung erwünscht.

(5) Beisitz

- (a) Der/die Beisitzer/in ist eine weitere, unterstützende Kraft des Vorstandes. Er/sie sollte daher generell umfassende Kenntnisse über die Gesamtstruktur der ESRM Elternvereinigung und der Schulstruktur haben.
- (b) Der/die Beisitzer/in kann zu den verschiedenen Sitzungen, insbesondere Ausschusssitzungen, entsendet werden, an denen Vertreter des Vorstandes teilnehmen müssen, zur besonderen Unterstützung hinzugezogen werden oder einfach nur ein Vorstandsmitglied oder ein Ausschussmitglied vertreten. Der/die Beisitzer/in arbeitet eng mit allen anderen Mitgliedern in allen Fragen des Ausschusses zusammen.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsrecht

Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Sitzungen mit anderen Repräsentanten der ESRM, die ordentliche Generalversammlung und die konstituierende Sitzung des Vorstandes nach der Generalversammlung.

(1) Vorstandssitzungen

- (a) Der/die Vorsitzende teilt den Termin der ordentlichen Sitzungen den Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung mit und lädt schriftlich zu der Sitzung ein. Die E-Mail genügt als Schriftform.
- (b) Der/die Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzung digital, physisch oder hybrid abgehalten wird und teilt dies in der Einladung mit.
- (c) Die Tagesordnungspunkte sind in der Regel spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die E-Mail genügt als Schriftform.
- (d) Die Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit per E-Mail über Tagesordnungspunkte der Sitzungen mitentscheiden und abstimmen.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (f) Außerordentliche Sitzungen dürfen bei eiligen, unerwarteten Anliegen oder bei Gefahr in Verzug noch am selben Tag, notfalls auch per Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden.

(2) Abstimmung

- (a) Für alle Beschlüsse, außerhalb der Änderung dieser Richtlinien, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 11

Sitzungen

Um eine tagesaktuelle, umfassende Kenntnis des täglichen Schullebens der ESRM zu erhalten, werden folgende Sitzungszeiträume für sinnvoll erachtet:

(1) Monatlich sowie nach Bedarf:

Der/die Vorsitzende mit dessen/deren drei Stellvertreter/innen.

(2) Alle 2 Monate sowie nach Bedarf:

- (a) Die Vorsitzenden mit den Ausschusskoordinator/innen und den jeweiligen Stellvertreter/innen.
- (b) Die Vorsitzende und themenspezifisch eine Auswahl von Vorstandsmitgliedern mit
 - der Direktion
 - dem/r Deputy Direktor/in der Primarschule
 - den Deputy Direktoren/innen der Sekundarschule

Die Auswahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder legt der/die Vorsitzende fest und orientiert sich dabei an den zu besprechenden Themen.

- (c) Die Vorsitzenden mit den Jahrgangsrepräsentanten/innen und deren Stellvertretern/innen.
- (d) Die Vorsitzenden und der/die Schülermobilitätskoordinator/in und dessen Stellvertreter/in

- (e) Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen mit den Jahrgangsrepräsentanten/innen
- (f) Ausschusskoordinatoren/innen mit den Ausschussmitgliedern
- (g) Die Vorsitzenden, die Ausschusskoordinatoren/innen und der/die Präsident/in der Schülerschaft sowie dessen/deren Stellvertreter/in.
- (h) Die Vorsitzenden und die Arbeitsgruppenleiter/innen der Elternvereinigung

§12 **Änderungen dieser Richtlinien**

- (1) Änderungen dieser Richtlinien sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder möglich. Die Vorstandsmitglieder dürfen in Abwesenheit per Mail über die Änderung der Richtlinien abstimmen.
- (2) Vorgenommene Änderungen sind gegenüber der Elternschaft und den Repräsentanten/innen schriftlich bekanntzugeben und auf der Homepage zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
- (3) Jede Änderung ist zu protokollieren und von dem/der amtierenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13 **Schweigepflicht**

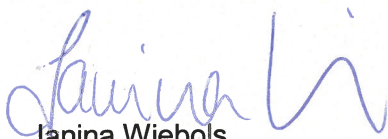
Die Mitglieder des Vorstandes und alle Repräsentanten/innen unterliegen der Schweigepflicht. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.

Mit der Unterschrift des/der amtierenden Vorsitzenden und mindestens einem/einer Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in wird die Richtigkeit der Richtlinienänderungen unter folgendem Beschlussergebnis bestätigt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Richtlinienänderung:

Von den amtierenden 11 Mitgliedern des Vorstandes, waren in der Vorstandssitzung am 19.02.2025, die über die Änderung der Richtlinien entschieden hat, 8 Mitglieder physisch anwesend und 2 Mitglieder hatten im Vorfeld bereits schriftlich abgestimmt.

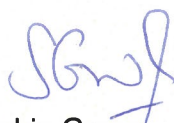
Die Änderungen der Richtlinien wurden somit am 19.02.2025 mit einer Abstimmung von 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen verabschiedet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Janina Wiebols".

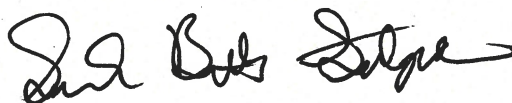
Janina Wiebols
Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Alexandra Burchard von Kalnein".

Alexandra Burchard von Kalnein
Stellv. Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sophia Gross".

Sophia Gross
Stellv. Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sarah Betts-Latysheva".

Sarah Betts-Latysheva
Schriftführerin